

## Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Änderung vom 22. April 2008

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie Art. 20 Abs. 1 und Art. 57 des Schulgesetzes,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. November 2008,

beschliesst:

### I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 15bis Abs. 1, 2, 3

Fremdsprachen in  
deutsch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Kleinklassen

<sup>1</sup> Der Italienischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

<sup>2</sup> Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 3. Primar- und in der Regel ab der 3. Kleinklasse angeboten werden.

<sup>3</sup> Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

#### Art. 15ter

Fremdsprachen in  
romanisch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Kleinklassen

<sup>1</sup> Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

---

<sup>1)</sup> BR 421.010

**Art. 15quater**

<sup>1</sup> Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

Fremdsprachen in  
italienisch-  
sprachigen  
Primarschulen  
und Kleinklassen

**II.**

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens <sup>1)</sup> dieser Teilrevision.

---

<sup>1)</sup> Mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.